



# **Richtlinie 09 Mineralölsteuer**

## **05 Steuerbegünstigungen**

---

## Inhaltsverzeichnis

5	Steuerbegünstigungen .....	3
5.1	Allgemeines .....	3
5.2	Verfahren der Steuerbegünstigung .....	4
5.2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
5.2.2	Verfahren mit Verwendungsverpflichtung nach Artikel 20 MinöStV .....	5
5.2.3	Verfahren mit Verwendungsbezeichnung in der Rechnung .....	6
5.3	Mineralölprodukte nicht als Treibstoff verwendet .....	6
5.4	Verwendung der Waren zu nicht steuerbegünstigten Zwecken.....	7
5.5	Übersicht Anhänge .....	7

## 5 Steuerbegünstigungen

### 5.1 Allgemeines

#### Unterschiedliche Steuer je nach Verwendungszweck

Waren können, je nach deren Verwendung, unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen. Einerseits macht der Steuertarif im [Anhang 1](#) des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG; SR 641.61) den Unterschied zwischen Waren, die als Treibstoff verwendet werden, und Waren zu anderen Verwendungen. Andererseits enthält der Tarif der Steuerbegünstigungen im [Anhang 1](#) zur Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer (SR 641.612) für bestimmte Verwendungen ermässigte Steuersätze.

Ein Teil der Steuerbegünstigungen wird durch Rückerstattung (Richtlinie R-09-06, [Kapitel 6](#)), ein anderer Teil bereits bei der Steuerveranlagung gewährt. Damit die Steuerbegünstigung bei der Veranlagung angewendet werden kann, muss die steuerpflichtige Person im Besitz der vom BAZG bescheinigten Kopie der Verwendungsverpflichtung sein ([Artikel 21](#) der Mineralölsteuerverordnung; MinöStV; SR 641.611). In bestimmten Fällen genügt aber auch ein Vermerk auf der Rechnung bzw. der Einfuhrzollanmeldung (Verwendungsbezeichnung), welcher aussagt, zu welchem Zweck die steuerbegünstigte Ware verwendet werden darf.

#### Verzeichnis der Steuerbegünstigungen aufgrund der Verwendung der Ware

Das Verzeichnis der Steuerbegünstigungen aufgrund der Verwendung der Ware legt für jede Ware und Verwendung die Bedingungen fest, zu denen die Steuerbegünstigungen gewährt werden. Das Verzeichnis ist in [Anhang 5.1](#) enthalten.

Im ersten Teil des Verzeichnisses sind die Steuerbegünstigungen aufgelistet, die nach Mineralölsteuertarif ([Anhang 1 zum MinöStG](#)) gewährt werden. Der zweite Teil des Verzeichnisses enthält die durch das Eidgenössische Finanzdepartement verordneten Steuerbegünstigungen. In der Kolonne "Steuersatz" sind die ermässigten Steuersätze aufgeführt. Aus der Kolonne "Verfahren" ist ersichtlich, ob die Steuerbegünstigung durch das Verfahren mit Verwendungsverpflichtung (Ziffer 5.2.2), mit Verwendungsbezeichnung in der Rechnung (Ziffer 5.2.3) oder durch Rückerstattung (R-09-06, [Kapitel 6](#)) beansprucht werden kann.

#### Heizöl extraleicht

Gasöl wird abgabetechnisch entweder als Dieselöl, sofern es als Treibstoff verwendet wird, oder als Heizöl extraleicht, wenn es zu Feuerungszwecken bestimmt ist, bezeichnet. Als Heizöl extraleicht gilt nur Gasöl, das zu Feuerungszwecken bestimmt sowie gefärbt und gekennzeichnet ist.

Heizöl extraleicht darf nicht in einen Behälter eingefüllt werden, der mit einem Verbrennungsmotor in Verbindung steht oder mit einem solchen verbunden werden kann (Ausnahmen: Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, stationäre Stromerzeugungsanlagen, stationäre Wärmepumpen). So darf beispielsweise Heizöl extraleicht nicht in einen Fahrzeugtank eingefüllt werden. Geschieht dies trotzdem, gilt es bereits als rechtswidrig verwendet und es entsteht die Steuerforderung in der Höhe des Differenzbetrages.

#### Biogene Treibstoffe

Für biogene Treibstoffe in stationären Anlagen wird keine Steuerbegünstigung gewährt. Biogene Treibstoffe zur Stromerzeugung können von einer Steuererleichterung profitieren, dazu ist die [Richtlinie 09-04, Ziffer 4.8](#) zu konsultieren.

#### Biogene Brennstoffe

Reine biogene Brennstoffe und biogene Produkte zu anderen Zwecken (z.B. zu technischen Zwecken) unterliegen weder der Mineralölsteuer- noch der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung. Demnach ist

weder die Mineralölsteuer noch die CO<sub>2</sub>-Abgabe geschuldet. Der Handel mit Bioheizöl<sup>1</sup> unterliegt dem Verfahren mit besonderer Verpflichtung (siehe Ziffer 5.2.2).

## 5.2 Verfahren der Steuerbegünstigung

Die Verfahren für die Beanspruchung der Steuerbegünstigungen, die durch Rückerstattung gewährt werden, sind in den R-09-06 [Kapitel 6](#) beschrieben.

Das nachstehend dargelegte Verfahren gilt für Steuerbegünstigungen, die bei der Steuerveranlagung beansprucht werden. Die Bestimmungen sind wie folgt gegliedert:

- Allgemeine Bestimmungen
- Verfahren mit Verwendungsverpflichtung nach [Artikel 20 MinöStV](#)
- Verfahren ohne Hinterlage der Verpflichtungen, lediglich mit Verwendungsbezeichnung in der Rechnung

Die einzelnen Akteure im Steuerbegünstigungsverfahren haben die nachstehenden Verfahrensaufgaben zu befolgen bzw. sind am Verfahren in der beschriebenen Weise beteiligt. Damit soll erreicht werden, dass eine Ware, die zum tieferen Satz versteuert wurde, auch tatsächlich dem tieferen Satz entsprechend verwendet wird.

### 5.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Wer Heizöl extraleicht oder andere Waren, die zum tieferen Satz versteuert werden, liefert, muss eine Warenbuchhaltung führen und auf den Lieferscheinen und Rechnungen einen Verwendungsvorbehalt anbringen. Dies gilt auch für Bioheizöl.

#### Warenbuchhaltung

Die Warenbuchhaltung muss Auskunft geben über die Eingänge, die Ausgänge, den Eigenverbrauch und die Lagerbestände. Dabei ist für jeden Vorgang das Datum, die Menge und die Warenart festzuhalten. In den Aufzeichnungen, welche die Ausgänge betreffen, müssen zusätzlich die jeweiligen Warenempfänger angegeben sein. Die Steuerbehörde muss anhand der Warenbuchhaltung den Verkehr mit steuerbegünstigten Waren jederzeit überprüfen können.

#### Verwendungsvorbehalt

Wer Heizöl extraleicht oder andere steuerbegünstigte Waren liefert, muss auf den Lieferscheinen und Rechnungen einen Verwendungsvorbehalt anbringen.

Der Verwendungsvorbehalt auf den Lieferscheinen und Rechnungen kann eingedruckt oder auf andere Weise vermerkt werden und muss wie folgt lauten:

- für Heizöl:  
"Dieses Heizöl wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; es darf daher nur zu Feue-  
rungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z.B. als Treibstoff oder zu  
Reinigungszwecken) ist verboten. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuer-  
gesetz geahndet."
- für Bioheizöl:  
*«Dieses Bioheizöl unterliegt nicht (rein biogen) oder nur anteilmässig (fossile Anteile in  
Mischungen) der Mineralölsteuer (und der CO<sub>2</sub>-Abgabe); es darf daher nur zu Feue-  
rungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z.B. als Treibstoff in Fahr-  
zeugen, Generatoren, WKK-Anlagen, BHKW und anderen Anlagen oder zu Reinigungs-  
zwecken) ist verboten. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz ge-  
ahndet».*

---

<sup>1</sup> Bioheizöl siehe [R-09-04](#) Ziffer 4.8.10.1

- für andere Waren:

Grundsätzlich ist der Verwendungsvorbehalt wie nachfolgend aufgeführt zu verwenden. Die Steuerbehörde kann jedoch auch andere Formulierungen akzeptieren, sofern diese untenstehenden Formulierungen inhaltlich entsprechen.

- mit Verwendungsverpflichtung

"Diese Ware wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; sie darf daher nur zu dem auf Ihrer Verwendungsverpflichtung aufgeführten Zweck bzw. gemäss Verwendungsbezeichnung in der Rechnung verwendet werden."

- Ohne Verwendungsverpflichtung

„Diese Ware wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; sie darf daher nicht als Treibstoff verwendet werden. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet“.

### **Angaben in der Einfuhrzollanmeldung**

Für Waren, die zu einem steuerbegünstigten Zweck verwendet werden, ist in der Einfuhrzollanmeldung die entsprechende Verwendung anzugeben (z.B. "nicht zur Verwendung als Treibstoff"). Die für diese Fälle zutreffenden ZUAC und ZUSCHL (siehe [Ziffer 4.2.2](#)) sind dem elektronischen Zolltarif unter „Zusatzabgaben“ zu entnehmen.

Für Waren, die „mit Verpflichtung“ gekennzeichnet sind, muss der Importeur beim BAZG eine besondere Verpflichtung (Händler) oder eine Verwendungsverpflichtung (Verbraucher) hinterlegt haben. Die Nummer der Verpflichtung ist im Feld „Bewilligungen“ des e-dec anzumelden, eine allfällige Verwendungsbezeichnung im Tariftext des e-dec.

#### **5.2.2 Verfahren mit Verwendungsverpflichtung nach [Artikel 20 MinöStV](#)**

Das BAZG bescheinigt den Personen, die eine Verwendungsverpflichtung oder eine besondere Verpflichtung unterzeichnet haben, deren Hinterlage. Sie überwacht den Verkehr mit steuerbegünstigten Waren anhand der Verpflichtungen, Steueranmeldungen sowie der Warenbuchhaltungen.

Die steuerpflichtige Person versteuert die Ware zum tieferen Satz, sofern sie im Besitz der unter nachstehendem Titel „Verbraucher“ beschriebenen Bescheinigung oder einer Kopie der Bescheinigung ist, die auf den Warenempfänger lautet.

In Fällen, in denen die Steuer definitiv durch die Zollstelle veranlagt wird, ist die Bescheinigung oder Kopie nicht vorzulegen. Die Zollstellen erhalten die Information auf elektronischem Weg zugestellt.

#### **Händler**

Händler, die steuerbegünstigte Ware in den freien Verkehr überführen wollen (Einfuhr ab Zollgrenze bzw. Auslagerung ab zugelassenen Lagern) oder mit steuerbegünstigter Ware handeln wollen, müssen vor der ersten Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung beim BAZG eine [Verpflichtung](#) hinterlegen. Diese ist auf Formular 45.70 besondere Verpflichtung im Doppel einzureichen. Der Händler verpflichtet sich damit, die steuerbegünstigte Ware korrekt, gesetzeskonform und grundsätzlich nur an Personen zu liefern, die beim BAZG eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt haben. Der Händler muss im Besitze einer Kopie der entsprechenden Verwendungsverpflichtung sein.

Der Händler darf in bestimmten Ausnahmefällen basierend auf [Artikel 22 MinöStV](#) steuerbegünstigte Ware auch an Verbraucher abgeben, ohne im Besitze einer Kopie der Verwendungsverpflichtung des Verbrauchers zu sein, nämlich immer dann, wenn die besondere Verpflichtung auf Ware mit dem Verwendungszweck „Nicht zur Verwendung als Treibstoff“ ausgestellt ist. In diesem Fall genügt es, auf Lieferscheinen und Rechnungen den Verwendungsvorbehalt anzubringen, so wie dieser auf der Rückseite der besonderen Verpflichtung formuliert ist (siehe auch Ziffer 5.2.3).

## Verbraucher

Verbraucher, die Ware zum steuerbegünstigten Satz aus dem Ausland einführen oder die steuerbegünstigte Ware im Inland von einem Händler beziehen wollen, müssen vor der ersten Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung beim BAZG eine Verpflichtung hinterlegen. Diese ist auf Formular 45.72 Verwendungsverpflichtung im Doppel einzureichen. Die unterzeichnende Person verpflichtet sich damit, die steuerbegünstigte Ware zweckkonform, d.h. entsprechend Verwendungszweck auf der Verwendungsverpflichtung zu verwenden.

In bestimmten Ausnahmefällen kann der Verbraucher – basierend auf [Artikel 22 MinöStV](#) – steuerbegünstigte Ware beziehen und verwenden, ohne dass er eine entsprechende Verwendungsverpflichtung beim BAZG hinterlegt hat. Dies ist dann der Fall, wenn er von seinem Händler Ware „nicht zur Verwendung als Treibstoff“ bezieht (siehe auch Ziffer 5.2.3).

### 5.2.3 Verfahren mit Verwendungsbezeichnung in der Rechnung

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird für bestimmte Waren und Verwendungen auf die Hinterlage der Verwendungsverpflichtung verzichtet. Diese Fälle sind im Verzeichnis der Steuerbegünstigungen (siehe [Anhang 5.1](#)) ersichtlich. Die steuerpflichtige Person vermerkt auf der Rechnung bzw. auf der Einfuhrzollanmeldung, wie die gelieferte Ware zu verwenden ist. Der Wortlaut des Vermerks ist dem Verzeichnis der Steuerbegünstigungen zu entnehmen.

Beispiel:

Waren der Zolltarifnummer 2707 zur Verwendung in der chemischen Industrie:

→ Vermerk "andere als Treibstoff"

### 5.3 Mineralölprodukte nicht als Treibstoff verwendet

Für Mineralölprodukte, welche nicht als Treibstoff verwendet werden, gibt es laut der «Verordnung EFD über die Steuerbegünstigungen» bei der Mineralölsteuer folgende Möglichkeiten der steuerlichen Behandlung bei der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr:

- Benzin und seine Fraktionen, White Spirit und andere Leichtöle sowie Petroleum und gasförmige Kohlenwasserstoffe: Versteuerung zu den ermässigten Steuersätzen gemäss [Anhang 5.1](#), 1. Teil, falls eine Verwendungsverpflichtung vorliegt.
- Benzin und seine Fraktionen zur petrochemischen Umwandlung und zur industriellen Feuerung: Versteuerung zu den ermässigten Steuersätzen gemäss [Anhang 5.1](#), 2. Teil, Gruppe 4, falls eine Verwendungsverpflichtung vorliegt.
- Benzin und seine Fraktionen, White Spirit und andere Leichtöle sowie Petroleum als Lösungsmittel, Reinigungsmittel und zu anderen technischen Zwecken, zur Feuerung (auch für Feuerzeuge) oder Beleuchtung, in Kleingebinden bis 50 Liter für den Einzelverkauf, welche entsprechend der Verwendung der Ware beschriftet sind: Versteuerung mit Verwendungsbezeichnung in der Einfuhrveranlagung zu den ermässigten Steuersätzen gemäss [Anhang 5.1](#), 1. Teil.
- Propan, Butan, Ethylen, Propylen, Butylen, Butadien und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, verflüssigt, nicht zur Verwendung als Treibstoff, in Kleingebinden bis 50 Liter für den Einzelverkauf, welche entsprechend der Verwendung der Ware beschriftet sind: Versteuerung mit Verwendungsbezeichnung in der Einfuhrveranlagung zu den ermässigten Steuersätzen gemäss [Anhang 5.1](#), 1. Teil.
- Flüssige Isomergemische acyclischer Kohlenwasserstoffe (z.B. Hexan, Heptan, Isobuthylen, Diisobuthylen, Isoamylen): Versteuerung mit Verwendungsbezeichnung in der Einfuhrveranlagung zu den ermässigten Steuersätzen gemäss [Anhang 5.1](#), 1. Teil.

Für alle anderen Produkte, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen: Versteuerung bei der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr nach dem für die entsprechende Zolltarifnummer gültigen Steuersatz für Treibstoffe. Die Zulassung zum ermässigten Steuersatz erfolgt durch Rückerstattung an den Verbraucher. Anträge sind an BAZG zu richten.

#### **5.4 Verwendung der Waren zu nicht steuerbegünstigten Zwecken**

Nach [Artikel 4 Absatz 2 MinöStG](#) entsteht die Steuerforderung für Waren, die aufgrund ihrer Verwendung nachträglich der Steuer bzw. einer höheren Steuer unterliegen, zum Zeitpunkt der Abgabe oder der Verwendung der Ware. Steuerpflichtig sind in diesem Fall die Personen, die steuerbegünstigte Waren so verwenden, verwenden lassen oder abgeben, dass sie einer höheren Steuer unterliegen, oder die unversteuerte Waren abgeben, verwenden oder verwenden lassen ([Artikel 9 Buchstabe c und d MinöStG](#)).

Damit die Steuerbehörde die Steuer veranlagen kann, muss die steuerpflichtige Person dem BAZG die Waren vor Entstehung der Steuerforderung zur Besteuerung anmelden. In der Steueranmeldung, welche in Briefform zu erfolgen hat, sind alle Angaben zu machen, die für die Steuerveranlagung benötigt werden. Unterbleibt die Steueranmeldung, kommen die Strafbestimmungen des MinöStG zur Anwendung.

#### **5.5 Übersicht Anhänge**

- Verzeichnis der Steuerbegünstigungen aufgrund der Verwendung der Ware ([Anhang 5.1](#))